

re das Spülen von Gläsern und Geschirr bei mindestens 60 °C, bevorzugt mit einer Geschirrspülmaschine.

**§ 78  
Verhaltensvorschriften für Fahrgäste und  
Busfahrerinnen/Busfahrer und Kapitäninnen/  
Kapitäne**

Vor Reiseantritt sind sowohl Fahrgäste als auch Personal über die Hygienevorschriften und Verhaltensvorschriften zu informieren.

Weiterhin ist folgendes sicherzustellen:

- a) das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewahrt werden kann,
- b) die Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- c) die regelmäßige Desinfektion der Hände bei jedem Einstieg in den Bus oder in das Ausflugsschiff,
- d) die Vermeidung von Berührungen mit anderen Fahrgästen oder der Busfahrerin/dem Busfahrer oder der Kapitänin/dem Kapitän
- e) eine Durchsage der Busfahrerin/des Busfahrers oder der Kapitänin/des Kapitäns über die entsprechend veränderten Reisebedingungen und Schutzmaßnahmen vor Abfahrt des Busses oder des Ausflugsschiffes und
- f) den zusätzlichen Hinweis auf entsprechende Verhaltensregeln im Bus oder auf dem Ausflugsschiff mittels Aushängen.

**§ 79  
Fester Prozess im Umgang mit  
COVID-19-Verdachtsfällen**

In diesem Fall hat eine unmittelbare Kontaktaufnahme zum Busunternehmen und zur zuständigen Ortspolizeibehörde und Gesundheitsbehörden zu erfolgen, die die weiteren Schritte mit der Busfahrerin/dem Busfahrer und dem Unternehmen abspricht und den Schutz der übrigen Fahrgäste regelt sowie die notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen gewährleistet.

**Abschnitt 10  
Hygienerahmenkonzept für den Sportbetrieb**

**§ 80  
Anwendungsbereich**

Das vorliegende Konzept gilt für den gemäß der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zulässigen Sportbetrieb.

**§ 81  
Sportstätte**

(1) Wenn möglich, sollen separate Eingänge und Ausgänge verwendet werden, um Begegnungen zu vermeiden. Sportstätten, die von mehreren zugelassenen

Gruppen genutzt werden können (beispielsweise zwei Hälften eines Fußballfeldes, Golfanlage oder Tennisanlage mit mehreren Plätzen) müssen räumlich so ausgestaltet sein, dass sich diese Gruppen nicht durchmischen. Im gesamten Ein- und Ausgangsbereich herrscht Mund-Nasenschutz-Pflicht. Es sind sogenannte medizinische Masken zu tragen. Auf die aktuell geltenden Regelungen ist per Aushang/Beschilderung gut sichtbar hinzuweisen.

(2) Wenn möglich, nutzen Sportler separate Eingänge gegenüber Zuschauern.

**§ 82  
Personen mit Krankheitssymptomen**

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Corona-Tests liegt vor, wobei die Abstrichentnahme höchstens 24 Stunden vorher erfolgt sein darf.

**§ 83  
Mund-Nasen-Schutz**

Der Mund-Nasen-Schutz nach § 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist auf allen Laufwegen zu tragen. Bei der sportlichen Betätigung besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht. Für den Zuschauerbetrieb gilt § 30.

**§ 84  
Vulnerable Gruppen**

Vulnerable Gruppen sind besonders zu schützen, sei es durch verkleinerte Trainingsgruppen oder erweiterte Hygienemaßnahmen.

**§ 85  
Umkleiden und Nassbereiche**

(1) Die Nutzung von Umkleiden ist so auszugestalten, dass stets ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dies ist durch Flatterband oder Ähnliches zu gewährleisten. Wenn möglich, ist auf eine Nutzung ganz zu verzichten oder nur Einzelpersonen zu gestatten. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden. Auch in Umkleidekabinen herrscht die Pflicht, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

(2) Die Anzahl in den Duschräumen ist auf ein Minimum zu reduzieren. Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion ist sicherzustellen.

**§ 86  
Vereinsheime**

Vereinsheime sind ausschließlich für die nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zugelassenen Veranstaltungen unter Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygieneauflagen nutzbar. Sofern in dem Vereinsheim eine Gastronomie betrieben wird, richtet sich die Nutzung der Gastronomie nach

den dafür geltenden Regelungen und dem dazugehörigen Hygienerahmenkonzept (Abschnitt 7).

### **§ 87 Zuschauer**

Die Zulassung von Zuschauern richtet sich nach den Regelungen zu Veranstaltungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und Abschnitt 3 dieser Verordnung.

### **§ 88 Hallentraining**

Bei Hallentraining ist auf einen permanenten Luftaustausch zu achten.

### **§ 89 Freiluftaktivitäten**

Wann immer möglich sollten Trainingseinheiten im Freien stattfinden, wo das Infektionsrisiko durch den Luftaustausch geringer ist.

### **§ 90 Sportgeräte und Material**

Sportgeräte und Material, die im Training oder Wettkampf verwendet werden, sind vor jeder Nutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

### **§ 91 Anreise**

Auf Fahrgemeinschaften sollte verzichtet werden.

### **§ 92 Kontaktnachverfolgung**

Die Kontaktnachverfolgung von Sportlern und Zuschauern nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) und die Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

### **§ 93 Nutzung von Toiletten**

Der Toilettenbereich muss ohne Verstoß gegen die Abstandsregelungen begehbar sein. Es müssen ausrei-

chend Seife, Handtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

### **§ 94 Allgemeine Hygienehinweise**

(1) Auf körperliche Begrüßungsrituale ist zu verzichten. Hände sollen vor und nach einer Trainingseinheit gewaschen werden. Spucken ist strengstens zu vermeiden. Bei Ansprachen soll der Mindestabstand eingehalten werden. Ist dies nicht möglich, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Körperlicher Kontakt ist auch beim Jubeln zu vermeiden. Eine regelmäßige Belüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich muss ungeachtet des § 88 sichergestellt werden.

(2) Im Übrigen wird auf die ausgegebenen Hygienehinweise des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) verwiesen.

## **Abschnitt 11**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 95 Regelungen des Arbeitsschutzes**

Die vorgenannten Hygienepläne sind unter Beachtung des Vorschriften- und Regelwerks des Arbeitsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung einzuarbeiten. Während der Pandemie sind dabei insbesondere die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. März 2021 (BAnz AT 12.03.2021 V1) geändert worden ist, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel vom 7. Mai 2021 [GMBL 2021 S. 622 bis 628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)] sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS (GMBL Nr. 24/2020, S. 484 ff.) zu beachten.

#### **§ 96 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 11. Juni 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. April 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 4. Juli 2021 außer Kraft

Saarbrücken, den 10. Juni 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann